

KammerReport

Beihefter zu DStR 5/2018 – Berlin – Februar 2018

BSTBK **BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Karl-Heinz Bonjean, Mitglied im Präsidium der BSTBK

Digitalisierung in der Lohnabrechnung

Steuerberater stehen bei der Lohnabrechnung unter einem hohen Digitalisierungsdruck. Damit sie mit dieser Entwicklung Schritt halten können, unterstützt die BSTBK den Berufsstand bei der Umsetzung von digitalen Prozessen und vertritt seine Interessen vor dem Gesetzgeber.



Die Lohnabrechnung ist und bleibt aufgrund ihrer Komplexität eine begehrte Serviceleistung bei den Mandanten. Das brachten auch die Erkenntnisse der Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ zutage. Daher identifizierte die Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit den 21 Steuerberaterkammern die Intensivierung der Lohnbuch- und der Finanzbuchführung als eine der tragenden Säulen für die Zukunft des steuerberatenden Berufs.

Was sich in diesem Jahr im Detail für die Lohnabrechnung ändert, ist aktuell aufgrund der offenen Regierungsfrage noch unklar. Damit die Lohnabrechnung ein zukunftsfähiges Geschäftsfeld bleibt, müssen Steuerberater mit dem digitalen Wandel Schritt halten. Immer mehr Mandanten und Mitarbeiter fordern als sogenannte Digital Natives digitale Verfahren ein. Zahlreiche Prozesse der Datenübermittlung von den Arbeitgebern bzw. Steuerberaterkanzleien an die verschiedenen Träger der Sozialversicherung wurden in den letzten Jahren nicht nur in Steuerangelegenheiten, sondern auch in den Bereichen der Sozialversicherung digitalisiert. Die Entwicklung weiterer lohnrelevanter Verfahren, wie die elektronische Übermittlung des Kurzarbeitergeld-Leistungsantrags, ist bereits geplant.

Die Bundessteuerberaterkammer appelliert demnach an die zukünftige Regierung, die Digitalisierung in der Lohnabrechnung voranzutreiben. Zudem ist es essenziell, initi-

ierte Verfahren immer wieder zu prüfen, um Fallstricke wachsender Bürokratisierung zu umgehen.

Forderungen der BSTBK zur Entlastung in der digitalen Lohnabrechnung

Damit die zunehmende Digitalisierung der Lohnabrechnung die Steuerberater nicht zusätzlich belastet, sondern den Kanzleialtag und die Arbeit bei allen Partnern in der Lohnabrechnung erleichtert, richtet die BSTBK folgende vier Forderungen an den zukünftigen Gesetzgeber:

1. Praxistauglichkeit beachten

Alle Beteiligten, also Vertreter der Verwaltung, von Softwareunternehmen, der Arbeitgeber und des steuerberatenden Berufs, sollten sich über neue digitale Prozesse zukünftig im Rahmen eines Monitoring-Verfahrens sowohl bei der Einführung als auch im laufenden Betrieb austauschen können, um gemeinsam eine praxistaugliche Umsetzung bzw. Lösung zu finden. Bei der Einführung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) beispielsweise zeigte sich, dass so eine Vielzahl von Praxisproblemen vermieden werden kann. Deshalb muss klares Ziel sein, digitale „Einbahnstraßen“ allein zu Gunsten der Verwaltung zu vermeiden.

2. Entbürokratisierung ermöglichen

Bisherige analoge Verfahren sollten entbürokratisiert werden. Die fachliche und technische Vereinheitlichung von bereits vorhan-

denen Datensätzen und die Anpassungen im Leistungsrecht wie eine einheitliche Definition des Entgeltbegriffes sind unumgänglich.

3. Vorlaufzeiten und Erprobungsphasen schaffen

Die Umstellung von bisher in Papierform geführten auf digitale Verfahren beansprucht viel Zeit und verursacht Kosten. Wie bei jeder umfassenden Umstellung sind hier Pilotanwendungs- und Erprobungsphasen im Echtbetrieb nötig. Damit die Beteiligten entsprechende Software zunächst hinreichend in einem kleinen Anwenderkreis testen können, sollte der Gesetzgeber diese zunächst optional und erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend einführen.

4. Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht harmonisieren

Eine Voraussetzung, um die Lohnabrechnung erfolgreich digitalisieren und entbürokratisieren zu können, ist die Harmonisierung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sowie auch innerhalb der jeweiligen Rechtsgebiete.

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich mit Nachdruck für die Umsetzung dieser Forderungen ein. Außerdem rückt sie mit einer eigenen Symposiums-Reihe „Lohn im Fokus“ die Lohnabrechnung stärker als bisher in den Fokus der Verantwortlichen in Politik, Verwaltung sowie der breiten Öffentlichkeit und bietet so eine neue Diskussionsplattform. >>>

BStBK-Symposium zur Digitalisierung in der Lohnabrechnung

Das zweite Symposium der Veranstaltungsreihe „Lohn im Fokus“ am 12. März 2018 dreht sich um die Frage „Entbürokratisierung durch Digitalisierung – Fluch oder Segen?“. Im Mittelpunkt steht hierbei die Diskussion über die Chancen der Digitalisierung im Interesse der kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie ihrer Steuerberater. Die namhaften Referenten beleuchten in ihren Vorträgen die Auswirkungen von künstlicher Intelligenz und Digitalisierung auf den steuer-

beratenden Beruf und die Lohnabrechnung. Zudem geben sie einen Einblick, wie eine Entbürokratisierung durch ein Arbeitgeber- bzw. ein Arbeitnehmerportal im Jahre 2030 aussehen könnte, und gehen dem aktuellen Vorschlag nach, Deutschland sei im internationalen Vergleich bei der Digitalisierung bestenfalls mittelmäßig. Diese Themen diskutieren die Referenten anschließend in einer Podiumsdiskussion, auch mit dem Publikum. Weitere Informationen dazu unter www.bstbk.de.

Die Digitalisierung bedeutet für Steuerberater schon heute, das Potenzial bei den eigenen

Kanzleiprozessen auch im Lohnbereich zu erkennen und sie ebenso wie die Qualifizierung der Mitarbeiter in die eigene Kanzleistrategie einfließen zu lassen. Solange die Struktur der deutschen Wirtschaft mit ihrem hohen Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen erhalten bleibt, greifen diese auch weiterhin auf steuerliche Beratung zurück. Neue Software wird Steuerberatern in Zukunft dabei helfen, Routineaufgaben zeitsparend zu bewältigen und Kapazitäten für neue Themen freizusetzen. Denn alle haben das Ziel, den Megatrend Digitalisierung ideal zu nutzen. |||

BStBK zur fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die Bundessteuerberaterkammer nahm am 3. Januar 2018 an der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Initiative einer fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft teil. Die Initiative hinterfragt, ob das geltende internationale Steuerrecht geeignet ist, den Problemen im Zusammenhang mit der rasant zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft zu begegnen. Die EU-Kommission stellte hierzu sowohl kurzfristige als auch langfristige Lösungsvorschläge vor.

Als kurzfristige Lösungen schlägt die Kommission vor, eine Steuer auf Einkommen durch „digitale Aktivität“, eine Quellensteuer auf bestimmte Arten digitaler Umsätze und/

oder eine Steuer auf bestimmte digitale Dienstleistungen einzuführen. Als langfristige Lösungen sieht die EU-Kommission vor, neue Vorschriften über die Betriebsstätte und die Gewinnzurechnung in der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, einen Richtlinienvorschlag zur „Digitalen Präsenz in der EU“ und/oder eine Unternehmensbesteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip umzusetzen. Als weitere Maßnahmen sind eine Gesamtkonzernsteuer und eine niederlassungsbasierte Steuerbemessungsgrundlage mit dem Steuersatz des Bestimmungslandes in der Diskussion. Die BStBK bemängelt im Rahmen der öffentlichen Konsultation, dass die EU-Kom-

mission die genannten Lösungsvorschläge nicht näher konkretisiert. So seien laut BStBK die Auswirkungen durch diese Maßnahmen nur in einem geringen Maß zu bewerten.

Die BStBK kritisiert die kurzfristigen Lösungsvorschläge der EU-Kommission, da diese ein hohes Risiko der Doppelbesteuerung mit sich bringen, und präferiert die langfristigen Lösungen, insbesondere die Umsetzung in der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Die BStBK engagiert sich auch zukünftig in der Diskussion zu einer fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf EU-Ebene. |||

||| BERLIN



BStBK-Präsidium beim BFB-Neujahrsempfang

Am 17. Januar 2018 besuchten BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger und weitere Mitglieder des BStBK-Präsidiums den jährlichen Neujahrsempfang des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB). Über 230 Gäste aus Politik und Wirtschaft empfing der BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin.

Foto v. l. n. r.: BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser, BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger, BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab, BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer, BFB-Hauptgeschäftsführerin Dr. Stephanie Bauer, BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer

||| DIE BSTBK IN DEN MEDIEN

01-02/2018

Das Haus

Helfer sind bares Geld wert

19.01.2018

WirtschaftsWoche

Hier regiert Oma Erna

16.12.2017

Ibbenbürener Volkszeitung

Neue Chancen als Fachassistent Rechnungswesen und Controlling

12.12.2017

Allgemeine Zeitung

Fiskus belohnt Weiterbildungen

BStBK begrüßt BMF-Schreiben zum Verlustabzug bei Körperschaften

Die BStBK befürwortet das am 28. November 2017 veröffentlichte überarbeitete BMF-Schreiben zum Verlustabzug bei Körperschaften. Gegenüber einem früheren BMF-Entwurf für ein überarbeitetes Anwendungsschreiben zu § 8c KStG vom Frühjahr 2014 setzte die Finanzverwaltung zahlreiche Forderungen der BStBK um und milderte einige Aussagen ab. Dies gilt beispielsweise für die zunächst angeordnete unterjährige Anwendung der Grundsätze der Mindestbesteuerung.

Zentraler Kritikpunkt der BStBK an dem BMF-Entwurf vom Frühjahr 2014 waren die Ausführungen der Finanzverwaltung zur Verlustverrechnung bei einem unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb, die der Rechtsprechung des BFH widersprachen. Das BMF ging davon aus, dass eine Verrechnung eines bis zum un-

terjährigen Beteiligungserwerb erzielten Gewinns mit noch nicht genutzten Verlusten nur dann bzw. insoweit erfolgen könne, wie das Gesamtergebnis des fraglichen Wirtschaftsjahres positiv sei. Der BFH hingegen ordnete den vor dem schädlichen Beteiligungserwerb erzielten Gewinn ausdrücklich noch dem „alten“ wirtschaftlichen Engagement zu und ließ auch nur deshalb eine Verrechnung des Verlustvortrags mit diesem Teilergebnis noch zu. Die Sichtweise der Finanzverwaltung fasste demgegenüber mit der geforderten vorrangigen Verrechnung des Gewinns mit einem nach dem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Verlust diesen Gewinn insoweit zum „neuen“ wirtschaftlichen Engagement.

Die Finanzverwaltung nahm die Kritik der BStBK auf und änderte die ursprüngliche

Auffassung gemäß der Rechtsprechung des BFH ab. Dies ist ein großer Erfolg für die BStBK. Zudem ging der BMF-Entwurf hinsichtlich der Anwendung der Konzernklausel ursprünglich davon aus, dass eine Personengesellschaft oder ein anderer Personenzusammenschluss nicht „dieselbe Person“ und damit nicht Konzernspitze sein könne. Auch hier ist die Finanzverwaltung nunmehr der Argumentation der Bundessteuerberaterkammer gefolgt, wonach auch Mitunternehmenschaften als „Person“ definiert sein können.

Die BStBK wird sich 2018 aktiv in die gesetzlichen Änderungen einbringen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG vom 29. März 2017 notwendig geworden sind.

BStBK kritisiert rückwirkende Anwendung zu grundstückbezogenen Leistungen

Die BStBK richtete am 4. Januar 2018 eine Eingabe an das Bundesfinanzministerium zu dessen BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2017. Darin kritisiert sie die vom BMF beabsichtigte rückwirkende Anwendung neuer Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Ortsbestimmung von Steuerberatungsleistungen mit Grundstückszusammenhang. Die BStBK stellt fest, dass die rückwirkende Anwendung den Berufsstand vor praktische Probleme stellt und zudem gegen Vertrauensschutzgrundsätze verstößt.

Im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungsauffassung stellt in dem aktuellen BMF-Schreiben eine Beratung zur Steuerklausel in einem Grundstückskaufvertrag eine grundstücks-

bezogene Leistung dar. Die Grundsätze des Schreibens sollen laut BMF in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Betroffen ist insbesondere die bisherige Beratung ausländischer Mandanten in Bezug auf inländische Grundstücke. Steuerberater und Rechtsanwälte berechneten diese Dienstleistungen bisher auf Grundlage des geltenden Umsatzsteueranwendungserlasses ohne deutsche Umsatzsteuer und verwiesen auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Diese ursprüngliche Rechnungsstellung war konform mit der Auffassung der Finanzverwaltung. Mit der rückwirkenden Neuregelung sind Steuerberater und Rechtsanwälte aber verpflichtet, die betroffenen Rechnungen zu korrigieren

und 19 Prozent Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Mandant muss diese dann nachzahlen und seine bisherigen Umsatzsteuererklärungen überarbeiten.

Deshalb fordert die BStBK eine Nichtbeanstandungsregelung bis März 2018. Dann gelte die Neuregelung für die Zukunft und Steuerberater müssten die bereits fakturierten Dienstleistungen nicht korrigieren. Weitere umsatzsteuerliche Auswirkungen ergeben sich bei der Beratung deutscher Mandanten in Bezug auf Grundstücke, die im Ausland gelegen sind.

Die Eingabe der BStBK ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen.

BStBK engagiert sich gegen Abschaffung der Selbstverwaltung

Das Europäische Parlament stimmte in der Plenarsitzung am 13. Dezember 2017 gegen die Empfehlung des PANA-Ausschusses zur Abschaffung der Selbstverwaltung. Die Bundessteuerberaterkammer konnte somit durch ihr Engagement im Vorfeld der Abstimmung die bisherigen Strukturen der beruflichen Selbstverwaltung erfolgreich erhalten.

Das Europäische Parlament setzte im Juni 2016 einen Sonderausschuss, den sogenannten PANA-Ausschuss, ein, um die Rolle von sogenannten Intermediären in der Panama-Papers-Affäre im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu untersuchen (vgl. bereits Kammerreport 10 und 12/2017). Der PANA-Ausschuss forderte in seinen Empfehlungen unter anderem die EU-Kommission dazu auf, einen Legislativvorschlag zur Abschaffung der Selbstverwaltung der nach der Geldwäscherichtlinie verpflichteten Berufsgruppen und damit auch der Steuerberater vorzulegen.

Die Bundessteuerberaterkammer setzte sich daraufhin gegenüber den Abgeordneten des Europäischen Parlaments vor der Abstim-

mung im Plenum eindringlich dafür ein, diese Empfehlung zu streichen. Die Forderung nach Abschaffung der Selbstverwaltung sei rechtsstaatlich höchst bedenklich, da sie die Unabhängigkeit der Steuerberatung massiv gefährde. Sie sei laut BStBK nur durch eine vom Staat unabhängige Selbstverwaltung zu gewährleisten, die nicht gegeben sei, wenn der Staat die Steuerberater unmittelbar beaufsichtige. Denn in diesem Fall befinde er sich stets in einem Konflikt, die Interessen des Mandanten gegenüber der Finanzverwaltung vertreten zu müssen, deren Aufsicht er zugleich unterliege. Zudem bestehe laut BStBK für die Forderung, die Aufsicht auf eine staatliche Behörde zu übertragen, kein Anlass, da die Aufsicht über die Steuerberater in Deutschland einwandfrei funktioniere. Auch sei erst mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie bei Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern eine anlassunabhängige präventive Geldwäscheaufsicht eingeführt worden.

Demnach ist die aktuelle Entscheidung des EU-Parlaments ein großer berufspolitischer Erfolg für die BStBK und den steuerberatenden Beruf in Deutschland.

EU-Parlament einigt sich zu Dienstleistungspaket

Am 4. Dezember 2017 nahm der parlamentarische Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) die Berichte zu den Richtlinienvorschlägen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Berufsreglementierung sowie zum Notifizierungsverfahren an.

Die Bundessteuerberaterkammer forderte vorab für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Regulierung von Berufen zu berücksichtigen. Diese Forderung findet sich nun in der Position des Ausschusses wieder. Außerdem werden im Bericht die Kammermitgliedschaft und die Kapitalbindung geschützt, sofern diese „angemessen“ sind und die Ziele des Allgemeininteresses erfüllen, wie den Schutz der Unabhängigkeit des Berufs und

die Erledigung öffentlicher Aufgaben durch die Kammern. Beides begrüßt die BStBK.

In ihrer Position zur Reform des Notifizierungsverfahrens einigten sich die Abgeordneten des IMCO-Ausschusses auf eine bei den Mitgliedstaaten allerdings umstrittene „Stillhaltefrist“ von höchstens drei Monaten, in der die Mitgliedstaaten die geplante berufsrechtliche Regulierung nicht erlassen dürfen. Die Kommission soll dann befugt sein, je nach Maßnahme eine Empfehlung oder einen verbindlichen Beschluss zu erlassen.

Die beiden Berichte des IMCO-Ausschusses dienen als Verhandlungsmandat für die im Februar 2018 beginnenden Trilogverhandlungen.

Mitarbeiter finden, führen und binden

Am 12. und 13. April 2018 erläutert Dipl.-Kffr. Annette Hentschel, Wirtschaftspsychologin aus Augsburg, den Teilnehmern des neuen Seminars „Personalgewinnung, -entwicklung & -bindung“ der BStBK in Frankfurt am Main, welche Wege zur Mitarbeitergewinnung am aktuellen Arbeitsmarkt erfolgreich sind und wie ein zeitgemäßes und effektives Personalentwicklungsprogramm in die Kanzlei integriert werden kann. Denn eine der großen Herausforderungen für den Berufsstand ist es, auch künftig qualifizierte Mitarbeiter zu finden, sie gut zu führen und an die eigene Praxis zu binden. Um das Erlernte zu vertiefen, wird das Seminar am Folgetag durch einen Workshop ergänzt. Im Workshop erkennen und platzieren die Teilnehmer verschiedene Führungsstile und Elemente und erfahren mehr über deren Wirkung und Einsatzmöglichkeiten. Sie werfen einen Blick auf die Basis des „Neuro-DISG-Managements“ und erhalten Informationen zu den verschiedenen Mitarbeitertypen, deren Wertesystemen und Motivationen, um sie in die Führungsarbeit effektiv integrieren zu können. Beide Seminartage sind einzeln buchbar.

Anmeldung und weitere Informationen im Internet unter www.bstbk-seminare.de oder Telefon 030 240087-24.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach